

weiger Benediktiners (S. 48 bis 64); in diesem letzten Abschnitte lernen wir die vielseitige Tätigkeit der Ordensleute von Göttweig in der Seelsorge wie in den verschiedenartigen Klosterämtern kennen. Die zahlreichen Bilder sind ausnahmslos sehr schön, die letzten 14, die landschaftliche Ansichten enthalten, vielfach von entzückender Schönheit.

Vermißt wird die Würdigung Göttweigs in seiner ordensgeschichtlichen und wissenschaftlichen Bedeutung. In ersterer Hinsicht wäre anzuführen, daß Göttweig das Mutterstift von Garsten (1107) und Seitenstetten (1112) ist und daß es bei der Gründung der österreichischen Benediktinerkongregation zu Anfang des 17. und zu Ende des 19. Jahrhunderts von besonderem Einflusse auf deren Bildung war. Was die wissenschaftliche Stellung der alten Abtei anbelangt, wäre es ein leichtes gewesen, die Beziehung Göttweigs zur Salzburger Universität und das Wirken seiner bedeutendsten Gelehrten kurz vorzuführen. Kann ja die Stiftung des heiligen Altmann Männer wie David Corner und Gottfried von Bessel, Blumberger, Janitsch, Karlin, Reichhart und Karner nennen, während in der Gegenwart eine stattliche Reihe von Gelehrten wie Fuchs, Strohsacker, Hader, Leeb, Koller und Vasiček die Fahne der Wissenschaft hochhalten.

Wenn ich für eine neue Auflage dieses hübschen Werkes die Beseitigung dieses Mangels erwünsche, so wünsche ich noch sehnlicher, es möge das schöne Buch über das herrliche Göttweig den im Geleitworte (S. 1) ausgesprochenen Zweck völlig erreichen, nämlich in den ideal veranlagten Kreisen unserer deutsch-österreichischen Stammesgenossen, besonders in der deutschen Studentenschaft, reges Interesse zu erwecken für das altehrwürdige Kloster auf dem gottgeweihten Berge.

Seitenstetten (N. De.). P. Martin Riesenhuber O. S. B.

- 12) **Die Römische Rota nach geltendem Recht** auf geschichtlicher Grundlage dargestellt von F. Egon Schneider, Doktor der Theologie und der Rechte, Privatdozent an der Universität Freiburg i. Br. Erster Band: Die Verfassung der Rota (Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland, Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft. Im Auftrage des Vorstandes herausgegeben von Dr. Konrad Beyerle, Dr. Emil Göller, Dr. Godehard, J. Ebers.) 22. Heft (VIII u. 215) Paderborn 1914, Ferd. Schöningh. M. 7.—

Die Neuordnung der römischen Kurie durch Papst Pius X. hat die Aufmerksamkeit wieder in erhöhtem Maße dem Gerichtshof der Römischen Rota zugewandt. In dem Bestreben, die Trennung von Justiz und Verwaltung bei den obersten kirchlichen Behörden zu verwirklichen ähnlich der in den Staaten eingeführten Scheidung, wurde der kirchliche Gerichtshof vorgezogen. Sein Name weist auf das durch Jahrhunderte berühmte Tribunal hin, mit dem die heutige Rota in Aufgabe und Einrichtung Berührungspunkte und Uebereinstimmungen hat, wenn sie wegen der Verschiedenheit auch nicht als Fortsetzung der früheren Rota bezeichnet werden kann.

Die geschichtliche Einleitung gibt einen Ueberblick über Entstehung, Geschäftsführung, Zuständigkeit der älteren Rota, ihre Bedeutung sowie die Gründe ihres Niederganges. Der zweite Teil der Arbeit wendet sich der Neuorganisation zu und behandelt in fünf Abschnitten die Verfassung der Rota, ihre Richter, das übrige Personal, die Dienstpolizei, die Gerichtssprache, die Kompetenz, die Jurisdiktion der Rota.

Die Neuorganisation der kurialen Verwaltung und die Schaffung des Gerichtshofes ist nicht das Werk eines schnell gefaßten Entschlusses. Pius X. hat vielmehr eine lange empfundene Notwendigkeit zur Tat gemacht.

Das großartige Behördensystem, das Sixtus V. im Jahre 1588 durch die berühmte Bulle „*Immensa aeterni*“ ins Leben gerufen hatte, konnte, wie genial es gedacht war und wie glänzend es sich in der ersten Zeit bewährte, den durch die folgenden Jahrhunderte geschaffenen neuen Verhältnissen und Bedürfnissen nicht mehr genügen. Durch Vermehrung der Kongregationen wurde kein dauernder Erfolg erzielt. Diese Maßnahme hatte im Gegenteil eine Menge von Mißständen im Gefolge, so Mangel einer festen Abgrenzung der Kompetenz und die damit verbundene kumulative Zuständigkeit mehrerer Behörden, Unübersichtlichkeit des Geschäftsbetriebes, ungleiche Verteilung der Arbeitslast. Die Kongregationen waren ursprünglich als Verwaltungsbehörden gedacht, erlangten jedoch auch richterliche Gewalt. Die Rota büßte dadurch ihre Bedeutung als kirchlicher Gerichtshof ein und blieb nur als weltliches Gericht für den Kirchenstaat bestehen. Seit der Vereinigung des Kirchenstaates mit dem Königreich Italien war ihr nur mehr ein Scheindasein gegönnt.

Ein Reformplan für die Umgestaltung der Kurialverfassung wurde 1814 durch den späteren Kardinal Josef Anton Sala aufgestellt, der Kardinal-Staatssekretär Consalvi verhinderte jedoch die Drucklegung. Bei Gelegenheit des Vatikanischen Konzils wurden seitens der deutschen, französischen und belgischen Bischöfe Verbesserungsvorschläge für die Organisation der römischen Kurie gemacht. Unter Leo XIII. bereitete eine Kommission von fünf Kardinälen unter Vorsitz des Kardinals Mertel einen Entwurf für die Reorganisation der Kurie vor. Die Ausführung scheiterte, wie Schneider nach einer Mitteilung de Montels berichtet, an dem Widerstand der Kurienkardinäle (90 ff.).

Die Ideen für die Reorganisation waren in vielen Jahren zur Verwirklichung gereift. Die Tatkraft eines Pius X. hat das Werk vollendet. Im Anschluß an die Arbeiten für die Kodifikation des Kirchenrechtes und mit der Organisation der Kurie wurde die Verfassung der Rota gegeben.

Die Bestellung der Richter, Auditoren der Rota kommt naturgemäß dem Papste zu. Schon bei der alten Rota hatte sich seit Ende des 14. Jahrhunderts der Anspruch einiger Staaten auf die Besetzung je eines Auditorates ausgebildet. Diese Besetzung geschah durch Frankreich, Spanien und das Deutsche Reich, an dessen Stelle später Oesterreich getreten ist. Bei der Neuorganisation der Kurie sollte die Ernennung der Beamten dem freien Ermessen des Papstes vorbehalten bleiben. Dieser Grundsatz ist aber nicht vollständig zur Durchführung gekommen. Oesterreich und Spanien haben nach langen Verhandlungen es durchgesetzt, daß das Ernennungsrecht je eines Auditors ihnen zugestanden worden ist. Die früheren Privilegien einzelner italienischen Städte auf ein ständiges Auditoriat haben bei der Neubildung der Rota keine Anerkennung mehr gefunden. Doch ist bei der Neubildung der frühere Grundsatz befolgt worden, daß die großen europäischen Kulturstaaten berücksichtigt werden sollen. Die Zahl der Auditoren blieb nach manchen Schwankungen seit Sixtus IV. durch die Bulle „*Romani Pontificis*“ vom Jahre 1472 auf 12 festgesetzt. Bei der Neuerrichtung wurden zehn Prälaten vorgesehen. Neben Oesterreich und Spanien das erwähnte Ernennungsrecht aus, so wird auch in Zukunft wiederum die Zwölfszahl im Auditorenkollegium erreicht (99 ff.).

Ihrer Zuständigkeit nach ist die Rota Berufungsgericht für die ganze Kirche. Den römischen Kongregationen ist die richterliche Entscheidung genommen; sie sind als Verwaltungsbehörden tätig. Nur dem heiligen Offizium bleibt die frühere richterliche Zuständigkeit erhalten gegen Vergehen, die mit der Glaubenslehre verbunden sind. Für Entscheidungen der Rota ferner bildet ein durch andere Auditoren besetzter Turnus der Rota die Appellationsinstanz. In außerordentlicher Zuständigkeit kann die Rota Gericht erster Instanz sein. Dazu ist aber erforderlich, daß der Papst aus eigener Entscheidung oder auf Antrag der Parteien ein Kommissionsreskript an die Rota

erteilt. Ein dahin gehender Antrag der Parteien wird übereinstimmend mit dem bisher bei den Kongregationen beliebten Verfahren bei der Rota selbst eingereicht, damit sie unter Erstattung eines entsprechenden Gutachtens die Delegation vom Papste erbitte. Die *causae maiores* sind der ordentlichen Kompetenz der Rota nicht unterstellt, sie müssen durch päpstliche Kommissionsrekskripte ihr erst zugewiesen sein und als höchster Gerichtshof ist sie zur Führung auch dieser Prozesse am meisten geeignet (169 ff). — Behandelt der vorliegende erste Band die Einrichtung der neuen Rota und ihr Verhältnis zu ihrer Vorgängerin, so wird der zweite Band das Verfahren der Rota zum Gegenstande haben.

Ignatius-Kolleg, Valkenburg, Holland. Jos. Laurentius S. J.

- 13) **Jus Pianum.** Synopsis chronologica-argumentorum, analytico-synthetica, alphabetica, locorum et personarum ad acta et decreta a SS. D. N. Pio P. X. P. M. in primo Sacri Principatus Eius decennio lata, vel a SS. RR. Congregationibus, Officiis ac Tribunalibus promulgata. Auctore Pr. A. Micheletti. 4^o (974) Turin 1914, P. Marietti. Broschiert Fr. 15.—

Dieser mächtige Registerband zu sämtlichen, in den ersten zehn Jahren des Pontifikates Pius' X. veröffentlichten päpstlichen Aktenstücken demonstriert sozulagen ad oculos die Bedeutung des verstorbenen Papstes für das Rechtsleben der Kirche. Im ersten Teil (253 Seiten) sind in chronologischer Ordnung 3086 apostolische Erlässe aus dem Pontifikate Pius' X. mit Datum, Erlaßbehörde, Adresse, kurzer Inhaltsangabe und Fundstelle verzeichnet. Für den vollen Wortlaut ist auf die Acta Pii X., Acta Pontificia, Analecta ecclesiastica und Acta Apostolicae Sedis verwiesen. Dann folgt ein alphabetisches Sachregister (580 Seiten) über den Inhalt sämtlicher Erlässe mit Abdruck der wichtigeren Stücke in extenso. Die Beifügung der Nummern des chronologischen Registers ermöglicht bei jedem Stücke die Bestimmung des Datums und der Fundstelle. Den dritten Teil (85 Seiten) bildet ein alphabetisches Register dieser Erlässe nach den Anfangsworten, bezw. den Titeln (bei den Entscheidungen der S. C. Concilii und der Rota). Im vierten Teile (20 Seiten) werden dieselben Erlässe nach ihrem Bestimmungsorte und den Personen, an die sie gerichtet sind, registriert. Schließlich folgt noch eine Inhaltsübersicht des ganzen Werkes.

Man wird billig staunen über die Ansumme von Arbeit, die für dieses Werk aufgewendet wurde. Ob der wissenschaftliche und praktische Ertrag der aufgewandten Mühe entspricht, ist eine andere Frage. Als Studien- oder Kanzleibehelf ist das Werk gewiß brauchbar. Leider kann sich Referent über die volle Verlässlichkeit der Zitationen nicht beruhigen, da Stichproben im Sachregister allerlei Mängel in den Nummern-Zitationen aufwiesen, so z. B. S. 511 (gleich vier falsche Nummern), S. 546, S. 796. Wesentlich für den Wert des Werkes wäre die Fortsetzung der Register über das letzte Jahr des Pontifikates Pius' X., die der Verfasser übrigens in Aussicht stellt.

Linz.

Professor Dr W. Grosam.

- 14) **Züglingsfehler, Zensur und Strafe.** Fragmente zur Internats-erziehung von Dr Lorenz Radlmaier, Direktor am R. Studien-seminar Neuburg a. d. Donau. Donauwörth 1914, Druck und Verlag der Buchhandlung Ludwig Auer. M. 1.—

Eine sehr verdienstliche, auf Studien und reiche Erfahrung sich gründende Schrift, deren erstem und drittem Teil wir vollständig beistimmen können. Weniger allerdings dem zweiten Teil. Der Verfasser unternimmt hier den Versuch, nicht bloß das Zensurenwesen unserer Anstalten rationeller zu gestalten, sondern dasselbe gleichzeitig auch zur Grundlage einer